

Satzung über die Benutzung des Kinderhortes der Stadt Neutraubling

Vom 02.08.2010, geändert mit Satzung vom 16.12.2019

Die Stadt Neutraubling erlässt aufgrund der Artikel 23 und 24 Abs. 1 Nummer 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Neutraubling betreibt einen Kinderhort als öffentliche Einrichtung in der Schulstraße 3. Der Hort ist eine Kindertageseinrichtung, dessen Angebot sich an Schulkinder der Jahrgangsstufen 1-4 richtet.

§ 2 Anmeldung

- (1) Die Anmeldung für den Kinderhort erfolgt jedes Jahr für das kommende Schuljahr durch die Erziehungsberechtigten in der Regel bis zum Tag der Schuleinschreibung. Eine spätere Anmeldung während des Schuljahres ist möglich.
- (2) Anmeldende sind verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Auskünfte zur Person des aufzunehmenden Kindes und des Erziehungsberechtigten zu geben.

§ 3 Aufnahme

- (1) Der Besuch des Hortes ist freiwillig. Voraussetzung für die Aufnahme ist eine verbindliche Buchung der Erziehungsberechtigten bei der Stadt Neutraubling.
- (2) Die Aufnahme in den Kinderhort erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den in der Stadt wohnenden Kindern nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
 1. Kinder, deren alleinerziehender Elternteil einer Erwerbstätigkeit nachgeht oder nachweislich demnächst nachgehen wird - ab dem Zeitpunkt der Aufnahme der Erwerbstätigkeit - oder sich in einer beruflichen Aus- oder Weiterbildungsmaßnahme befindet, soweit die Tätigkeit die Betreuung des Kindes erforderlich macht.
 2. Kinder, deren Eltern beide entweder berufstätig sind oder nachweislich demnächst sein werden - ab dem Zeitpunkt der Aufnahme der Erwerbstätigkeit - oder sich in einer beruflichen Aus- oder Weiterbildungsmaßnahme befinden, soweit die Tätigkeit die Betreuung des Kindes erforderlich macht.
 3. Kinder, die einen besonderen Förderbedarf aufweisen (soziale Integration, Sprachförderung).

Jüngere Kinder haben Vorrang vor älteren Kindern.

Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.

- (3) Werden Kinder in den Kinderhort aufgenommen, die nicht in der Stadt wohnen, so ist die Aufnahme für den Fall bedingt, dass stets genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.
- (4) Kinder, die mangels freier Plätze nicht aufgenommen werden können, werden in eine Vormerkliste eingetragen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe zum Zeitpunkt der Antragsstellung.

§ 4 Öffnungszeiten und Nutzungszeiten

- (1) Der Kinderhort ist an den Werktagen, mit Ausnahme Samstag, wie folgt geöffnet:
- während der Schulzeit von 11.20 Uhr bis 17.00 Uhr
 - in der Ferienzeit von 07.30 Uhr bis 17.00 Uhr.
- (2) Im Kinderhort werden tageweise Buchungen zugelassen. Voraussetzung für eine entsprechende Buchung ist, dass die überwiegende Zahl der Kinder den Hort durchschnittlich mindestens 20 Stunden pro Woche besucht.

§ 5 Verpflegung

Kinder, die den Kinderhort besuchen, haben am Mittagessen teilzunehmen.

§ 6 Betreuung auf dem Wege

Die Erziehungsberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zum und vom Kinderhort zu sorgen. Sie haben schriftlich zu erklären, falls ihr Kind allein nach Hause gehen darf. Solange eine solche Erklärung nicht vorliegt, muss das Kind persönlich abgeholt werden, und zwar vor Ende der Öffnungszeit.

§ 7 Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen den Kinderhort während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Bei einer übertragbaren oder ansteckenden Krankheit ist der Kinderhort unverzüglich zu benachrichtigen; Die Leitung des Hortes kann die Wiederezulassung des Kindes zum Besuch von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer übertragbaren oder ansteckenden Krankheit leidet.
- (4) Erkrankungen sollen im Übrigen der Kinderhortleitung unter Angabe der Krankheit mitgeteilt werden; die voraussichtliche Dauer der Krankheit sollte angegeben werden.
- (5) Personen, die an einer übertragbaren oder ansteckenden Krankheit leiden, dürfen den Kinderhort nicht betreten.
- (6) Vom Hortpersonal werden grundsätzlich keine Medikamente verabreicht.

§ 8 Ausschluss vom Besuch, Kündigung durch den Träger

- (1) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist vom weiteren Besuch des Kinderhortes ausgeschlossen werden,
- wenn es innerhalb der beiden letzten Monate mehr als zwei Wochen lang unentschuldigt gefehlt hat,
 - bei wiederholten schwerwiegenden Verstößen der Benutzer wie auch der Erziehungsberechtigten gegen diese Satzung oder gegen berechnete Anweisungen des Einrichtungspersonals,
 - wenn die Erziehungsberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind,

- wenn das Kind durch sein Verhalten die Unversehrtheit der anderen Kinder wiederholt und erheblich gefährdet und bisherige Maßnahmen, diesem Verhalten zu begegnen, erfolglos verlaufen sind.

- (2) Vor dem Ausschluss sind die Erziehungsberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Elternbeirat (§ 11) zu hören.

§ 9 Kündigung durch den Erziehungsberechtigten

- (1) Die Kündigung durch die Erziehungsberechtigten ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zulässig.
- (2) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 10 Kinderhorthaushaltsjahr

Das Kinderhorthaushaltsjahr beginnt am 01. September und endet am 31. August.

§ 11 Elternvertretung

- (1) Im Kinderhort ist ein Elternbeirat zu bilden.
- (2) Die Zusammensetzung und Aufgaben des Elternbeirates für den Hort ergeben sich aus dem Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz in Verbindung mit den einschlägigen Durchführungsvorschriften.

§ 12 Mitarbeit der Erziehungsberechtigten, Sprechstunden

- (1) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Eltern ab. Die Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, die regelmäßig veranstalteten Sprechstunden zu besuchen.
- (2) Die Termine für die Sprechzeiten und die Elternabende werden durch Aushang im Kinderhort bekannt gegeben.

§ 13 Haftung

- (1) Die Stadt haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb des Kinderhortes entstehen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Für Personen- und Sachschäden, die den Benutzern des Kinderhortes durch Dritte zugefügt werden, haftet die Stadt nicht.

§ 14 Unfallversicherungsschutz

Die Kinder im Kinderhort sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zum oder vom Kinderhort, während des Aufenthalts im Kinderhort und während Veranstaltungen des Kinderhortes im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15.06.2005, zuletzt geändert durch Satzung vom 07.08.09, außer Kraft.